

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der HMS Industriebau GmbH

(Stand 31.08.2023)

1. Für alle Vereinbarungen und Angebote - auch für alle künftigen – mit uns gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht.
2. Verträge kommen nur durch unsere schriftliche oder elektronisch übermittelte Auftragsbestätigung zustande. Bis dahin sind unsere Angebote freibleibend. Wir können die Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von 30 Kalendertagen nach Zugang der Bestellung des Kunden übermitteln. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist nur diese Auftragsbestätigung maßgeblich.
3. Für das Vertragsverhältnis gelten
 - Die Auftragsbestätigung und die in der Auftragsbestätigung in Bezug genommen Unterlagen
 - Die VOB
 - Ergänzend das BGB
4. Unsere Preise gelten netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
5. Termine und Fristen:
Termine und Fristen sind verbindlich, soweit sie vereinbart wurden. Grundlage ist ein von uns erstellter Terminplan in dem die Abhängigkeiten von bauseitigen Vorleistungen und Genehmigungserfordernissen aufgezeigt werden. Die rechtzeitige Erbringung solcher Vorleistungen und Genehmigungen ist Voraussetzung für die Einhaltung von Terminen. Verzögern sich Vorleistungen oder Genehmigungen, verzögern sich die Termine um die entsprechende Frist zzgl. einer Anlauf-Frist von 10 Werktagen.
6. In unserem Leistungsumfang sind besondere Baumaßnahmen wegen schlechten Wetters oder Winterbau nicht enthalten, wenn das nicht besonders vereinbart ist. Im Übrigen gelten für den Leistungsumfang die beigefügten zusätzlichen Vertragsbedingungen.
7. Für Zahlungen und Abschlagszahlungen gilt die VOB/B.
Abschlagszahlungen sind in angemessenen Abständen nach Leistungsstand zu erbringen, es werden entsprechend Abschlagsrechnungen nach Baufortschritt, soweit keine Zahlungsplan vereinbart, erstellt.
Soweit Skonto vereinbart ist, gilt:
Die Inanspruchnahme des Skontos setzt voraus, dass sämtliche Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung, soweit kein Recht zu Einbehalten besteht, innerhalb der vereinbarten Skontofrist gezahlt werden. Sofern eine Zahlung nicht fristgerecht oder unrechtmäßig nicht in der geschuldeten Höhe erfolgt, ist ein Abzug von Skonto insgesamt unzulässig.
8. Die von uns gelieferten Materialien bleiben unser Eigentum, bis alle Forderungen aus dem zwischen uns bestehenden Vertrag vollständig erfüllt sind.
Veräußert unser Auftraggeber das Baugrundstück nach Einbau unserer Materialien, tritt er uns hiermit schon heute den unseren offenen Werklohnforderungen entsprechend erstrangigen Anteil an dem Kaufpreis für das Grundstück ab.
Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Auftraggebers die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernde Gesamtforderung um mehr als 20 % übersteigt.
9. Die Schlussrechnung / Schlusszahlung nach Abnahme stellt den Sicherheitseinbehalt für die Vertragserfüllung dar, Abschlagszahlungen werden zu 100% ausgezahlt. Weiterführende gegenseitige Sicherheitseinbehalte / Sicherheitsleistungen sind nicht vereinbart.
10. Unberechtigte Mängelanzeigen:
Erhebt der Auftraggeber unberechtigte Mängelanzeigen, hat er uns die Kosten, die durch eine Untersuchung entstehen (Reisekosten, Arbeitskosten etc.) auf Nachweis zu erstatten, wenn kein von uns zu vertretener Mangel feststellbar ist. Weitergehende Ansprüche wegen Verschuldens des Auftraggebers bleiben unberührt.
11. HMS behält sich an sämtlichen Modellen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Angeboten, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen Dritten, soweit das nicht zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich ist, nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit dem von HMS durchgeführten Bauvorhaben verwandt werden.
12. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung ist der Sitz von HMS.